

# Übersicht über die Standardanstellungen für wissenschaftliche Mitarbeitende am D-GESS

Vom 1. Juli 2015, Überarbeitung November 2022 und November 2024

<a href="#">VO Wiss. Personal</a> Art. 5-10	<b>A Karriere-Track mit Ziel Professur (akademische Laufbahn)</b>		
	<b>Doktorat</b>	<b>Postdoktorat</b>	<b>Oberassistentz</b>
<b>Maximale Anstellungsdauer</b>	zusammen maximal 6 Jahre		maximal 6 Jahre
	zusammen maximal 12 Jahre		
<b>Beschäftigungsgrad</b>	100% Teilzeitanstellung ist in begründeten Fällen möglich (nur «echte Teilzeit»). <sup>1</sup>	100% In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (genehmigungspflichtig). <sup>2</sup>	100% In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (genehmigungspflichtig). <sup>2</sup>
<b>Befristung / Verlängerung</b>	Erstanstellung 18 Monate mit Probezeit; danach Verlängerung um jeweils 24 Monate oder bis zum Prüfungstermin.	24 Monate mit Probezeit; danach Verlängerung um jeweils 24 Monate oder bis zum gegenseitig vereinbarten Termin/Projektende.	24 Monate mit Probezeit; danach Verlängerung um mindestens 24 Monate oder bis zum gegenseitig vereinbarten Termin/Projektende.
<b>Lohn</b>	Gemäss fixen Lohnansätzen der ETH Zürich für wissenschaftliches Personal, Stufe Standard (s.a. «Weitere Bestimmungen» unten). Eine separate Vergütung der Lehrtätigkeit ist nicht möglich (RSETHZ 513.12, Art. 21 lit. a). Siehe dazu auch «Weitere Bestimmungen», Lohnstufen-Anstieg. Bei Beförderung zu einer Postdoc-Position: ab dem Monat nach der erfolgreichen Defense (keine Revisions) wird der Lohn auf Stufe 5 erhöht.	Gemäss fixen Lohnansätzen der ETH Zürich für wissenschaftliches Personal. Eine separate Vergütung der Lehrtätigkeit ist nicht möglich (RSETHZ 513.12, Art. 21 lit. a)	Einreihung als Oberassistent I ins Lohnsystem auf Funktionsstufe 9 (Funktionscode 1023-09, Beurteilungslinie «e» mit 2 Erfahrungsjahren gemäss Personalverordnung für den ETH-Bereich. Dies entspricht ca. CHF 100'000 p.a. wenn Karriere an ETH Zürich begonnen und Alter von ca. 30 Jahren; bei Alter 35 und zusätzlichen Erfahrungsjahren CHF 105'000).
<b>Beförderung zum Postdoc</b>	Unmittelbar nach der Exmatrikulation nach abgeschlossenem Doktorat.	Beförderung zum Oberassistent / zur Oberassistentin nach 3-4 Jahren. Kommt es nicht zu einer Beförderung, darf der Arbeitsvertrag nicht verlängert werden (unbedingt Höchstanstellungsdauer prüfen!)	

<sup>1</sup> Es erfolgt eine Prüfung durch VPPL / HR Beratung.

<sup>2</sup> Anträge für eine Ausnahmeregelung sind zwingend vor Vertragsabschluss der Departementskoordinatorin bzw. dem Departementskoordinator zuhanden des Departementsausschusses vorzulegen.

	<b>Doktorat</b>	<b>Postdoktorat</b>	<b>Oberassistentz</b>
<b>Weitere Bestimmungen</b>	Die Aufgaben für die Professur (Lehrtätigkeit, allgemeine Dienstleistungen) Aufgaben) sind ins Pflichtenheft aufzunehmen und dürfen 20% des Pensums nicht überschreiten.  Zusätzliche Aufgaben sind mit einem zeitlich befristeten Anstieg der Lohnstufe (eine Lohnstufe pro 10%) zu vergüten.  Die Lehrverpflichtung und weitere besondere Aufgaben dürfen die fristgerechte Fertigstellung des Forschungsplans und der Doktorarbeit nicht beeinträchtigen.	Der Umfang der Lehrverpflichtung und weitere Aufgaben sind ins Pflichtenheft aufzunehmen. Sie sollen 10% bis 20% des Pensums nicht überschreiten.	Der Umfang der Lehrverpflichtung und weitere Aufgaben sind ins Pflichtenheft aufzunehmen. Sie sollen 10% bis 20% des Pensums nicht überschreiten.
<b>DK-Beschluss vom</b>	24.9.2013 / 16.2.2014 / 24.2.2015	24.9.2013 / 5.11.2013 / 25.2.2014	24.9.2013 / 5.11.2013 / 25.2.2014

<a href="#">VO Wiss. Personal</a> Art. 11-15	<b>B Service- oder Projektlaufbahn</b>		
	<b>Wissenschaftliche Assistenz I</b>	<b>Wissenschaftliche Assistenz II</b>	<b>Wissenschaftliche Mitarbeitende I / II</b>
<b>Maximale Anstellungsdauer</b>	zusammen maximal 6 Jahre		maximal 6 Jahre
	zusammen maximal 12 Jahre		
<b>Beschäftigungsgrad</b>	100% oder Teilzeit.	100% oder Teilzeit.	100% oder Teilzeit.
<b>Befristung / Verlängerung</b>	Erstanstellung 12 Monate mit Probezeit oder bis zum vereinbarten Projektende; danach Verlängerung um mindestens 24 Monate oder bis zum gegenseitig vereinbarten Projektende.	24 Monate mit Probezeit oder bis zum gegenseitig vereinbarten Projektende.	24 Monate mit Probezeit oder bis zum gegenseitig vereinbarten Projektende.
<b>Lohn</b>	Gemäss fixen Lohnansätzen der ETH Zürich für wissenschaftliches Personal, Stufe 5 (verbindlich).  Eine separate Vergütung der Lehrtätigkeit ist nicht möglich (RSETHZ 513.12, Art. 21 lit. a)	Gemäss fixen Lohnansätzen der ETH Zürich für wissenschaftliches Personal.  Eine separate Vergütung der Lehrtätigkeit ist nicht möglich (RSETHZ 513.12, Art. 21 lit. a)	Einreihung ins Lohnsystem auf Funktionsstufe 9 (wiss. Mitarbeitende I) bzw. Funktionsstufe 10 (wiss. Mitarbeitende II).
<b>Beförderung</b>	Nach frühestens drei (Erfahrungs-) Jahren als Wiss. Ass. I.	Nach frühestens zwei (Erfahrungs-) Jahren als Wiss. Ass. II.	Beförderung zum Wiss. MA II nach frühestens drei (Erfahrungs-) Jahren als Wiss. MA I.